

II-2846 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/114-Pr.2/81

1981 09 02

1340/AB

1981 -09- 03

zu 1353/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen vom 9. Juli 1981, Nr. 1353/J, betreffend die Einfuhr von pornographischen Erzeugnissen nach Österreich, beehre ich mich mitzuteilen:

Zunächst gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß der Vorwurf, "die Zollbehörden hätten den Import von harter Pornographie in letzter Zeit sehr erleichtert und so dazu beigetragen, daß pornographische Erzeugnisse praktisch ungehindert nach Österreich eingeführt werden können", jedweder Grundlage entbehrt.

Zu 1):

Im Jahr 1980 hat sich in insgesamt 1158 Fällen im Zuge der zollamtlichen Abfertigung der Verdacht ergeben, daß es sich um pornographische Erzeugnisse, die dem Einfuhrverbot nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und dem Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBl.Nr. 97/1950, unterliegen, handeln könnte. Vor einer Ab-sprache über den Abfertigungsantrag wurde daher die Sicherheitsbehörde erster Instanz eingeschaltet. Der Verdacht hat sich in 81 Fällen bestätigt.

Zu 2):

Der Verdacht hat sich in 651 Fällen auf harte Pornographie bezogen. Er hat sich in 33 Fällen bestätigt.

Zu 3):

Der Verdacht hat sich in 121 Fällen auf Pornofilme bezogen. Er hat sich in 27 Fällen bestätigt.

- 2 -

Zu 4):

Wie bereits zur Anfrage Nr. 586/J vom 20. Mai 1980 ausgeführt wurde, sind die Zollämter vom BM. für Finanzen mit Erlaß vom 11. Juli 1966, Z. 259.120-12/66, angewiesen worden, im Zuge der zollamtlichen Abfertigung bei der Beschau der Waren und Prüfung der Begleitpapiere darauf zu achten, ob es sich um eine Sendung mit pornographischen Gegenständen handeln könnte. Bei einem diesbezüglichen Verdacht ist die Sicherheitsbehörde erster Instanz einzuschalten und über den Abfertigungsantrag erst abzusprechen, wenn eine Äußerung darüber vorliegt, daß die Gegenstände nicht dem Verbot unterliegen. Für weitere Weisungen besteht von seiten des BM. für Finanzen keine Veranlassung, da die Vollziehung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 97/1950, nicht dem BM. für Finanzen obliegt.

